

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung
Portfolio Life 5Invest
Deckung 82310 / Tarifvariante 15012 und 19011**

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der fondsgebundenen Lebensversicherung gelten folgende Bestimmungen:

Die Veranlagung erfolgt in dem/den von Ihnen gewählten gemanagten Portfolio(s). Für diese gelten alle Bestimmungen der AVB bzw. Polizza bezüglich Investmentfonds sinngemäß.

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 2.4 e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 13.1 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.

2. Kosten

- 2.1 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 6.1 (a) AVB betragen 5 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden nicht einmalig angelastet sondern gleichmäßig über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Portfolios abhängig.
- 2.2 Die **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 6.1 (b) AVB betragen jährlich 0,50 % der Deckungsrückstellung zuzüglich 6 Euro.
- 2.3 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 6.1 (c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet.
- 2.4 Bei der Veranlagung werden keine Ausgabeaufschläge oder vergleichbare Zuschläge gemäß Punkt 6.3 AVB in Rechnung gestellt.
- 2.5 Es kommt kein Abzug gemäß Punkt 10.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) zur Anwendung.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Ihr Versicherungsvertrag ist nicht gewinnberechtig im Sinne des Punkt 7 AVB.